

Selbstberechnung der GESELLSCHAFTS-
STEUER durchgeführt am: **3.8.2010**.....

zu Erfassungnr.: **10-248.648/2010**.....

Notariat Mag. Rupert G~~M~~OSER,
Wien-Wieden.



SB: HP/ GW

Unser Zeichen: UKG-1031/10

Geschäftszahl: 2298-10/282

Urschrift

I:\WORD\11\GmbH\AFB ...GmbH\Mantel.Err.erkl.(sing).doc

Notariatsakt

aufgenommen am 22.07.2010 (zweiundzwanzigsten Juli zweitausend-
zehn) von mir, Doktor Hans-Peter PRÄGLER als Substitut des öffentli-
chen Notars Magister Rupert G~~M~~OSER mit dem Amtssitz in Wien-Wieden und
der Amtskanzlei in 1040 Wien, Schleifmühlgasse 1, in den Räumlichkei-
ten der Hoehne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1070
Wien, Mariahilfer Straße 20, wohin ich mich über ausdrückliches Ersu-
chen begeben habe.-----

Anwesend ist der mir nicht persönlich bekannte -----

Herr **Paul CVILAK**, geboren am 31.12.1957 (einunddreißigsten De-
zember eintausendneunhundredsiebenundfünfzig), D-76337 Wald-
bronn, Deutschland, Sebastian Kneipp Straße 2, -----

ERRICHTUNGSERKLÄRUNG
der
AfB mildtätige und gemeinnützige Gesellschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen mbH

Die Initiative 500 AG, HRB Nummer 203197 des Amtsgerichtes Hannover, gründet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl 58, in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AfB mildtätige und gemeinnützige Gesellschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen mbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 2
Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft, deren Tätigkeit mildtätig und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Unterstützung sowie die Aus- und Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen zwecks Reintegration dieser Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt, sowie die Förderung, Unterstützung, Aus- und Weiterbildung von bereits wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt integrierten schwerbehinderten Menschen. Der Zweck versteht sich als Integrationsprojekt (in der Bedeutung, dass die Gesellschaft zu 50% Menschen mit Behinderungen beschäftigt).

(2) Der Zweck der Gesellschaft wird erreicht durch:

a) Die Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung und Unterstützung von schwerbehinderten Menschen, um diese wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren,

b) die Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung und Unterstützung von bereits wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt integrierten schwerbehinderten Menschen,

- c) Förderung, Unterstützung und Durchführung von Informations- bzw. Aufklärungsmaßnahmen,
 - d) Förderung, Unterstützung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - e) Förderung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Beratung, Behandlung, Betreuung und Vermittlung von schwerbehinderten Menschen,
 - f) Förderung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration von schwerbehinderten Menschen.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist somit die Aus- und Weiterbildung sowie die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zwecks Reintegration dieser Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Aus- und Weiterbildung bereits wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt integrierter Menschen, insbesondere durch materielle und ideelle Mittel der Gesellschaft.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist auch die Aufbereitung und Vermarktung von IT-Waren aller Art, insbesondere gebrauchter IT-Produkte, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, weiters die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen, der Erwerb und die Vermietung von beweglichen Anlagegütern, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- (5) Gegenstand der Gesellschaft ist auch die Führung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs, im Rahmen dessen schwer behinderte Menschen durch Arbeitstrainings und Bearbeitung von simulierten und realen Geschäftsfällen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden sollen. Die Führung dieses unentbehrlichen Hilfsbetriebs ist nur Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft. Die Gesellschaft beabsichtigt, EDV-Produkte und EDV-Ersatzteile von Lieferanten, Systemhäusern, Firmen und öffentlichen Einrichtungen entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben, von schwer behinderten Menschen aufbereiten, reparieren, nachhaltig verändern oder ausschachten zu lassen, sowie die so bearbeiteten EDV-Produkte wieder zu vermieten oder zu verkaufen.
- (6) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen. Die Gesellschaft darf insbesondere mit anderen gemeinnützigen Gesellschaften in der Form zusammenarbeiten, dass sie bei der Aufbereitung

gebrauchter Computer die Dienstleistungen dieser anderen gemeinnützigen Gesellschaften in Anspruch nehmen kann.

§ 3 Mittel der Gesellschaft

Die Mittel der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Ideelle Mittel:
 - a) Errichtung, Verwaltung und Betrieb eines in § 2 Abs. (5) beschriebenen unentbehrlichen Hilfsbetriebs,
 - b) Förderung, Unterstützung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops und dergleichen für schwerbehinderte Menschen,
 - c) die Förderung, Unterstützung und Durchführung von Beratungen, Coachings, Supervisionen, Arbeitstrainings und dergleichen,
 - d) Aus- und Weiterbildung sowie psychologische, soziale und sozialintegrative Betreuung von schwerbehinderten Menschen,
 - e) Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitssuche und die Vermittlung von schwerbehinderten Menschen,
 - f) Errichtung, Betrieb und Verwaltung von Einrichtungen, die zur Erreichung des in § 2 beschriebenen Gesellschaftszwecks erforderlich sind, insbesondere von Betrieben, Arbeitsstätten, Instituten und sonstigen Behandlungs- und Betreuungseinrichtungen,
 - g) Vermarktung von IT-Waren aller Art, insbesondere gebrauchte IT-Produkte, die zur Erreichung des in § 2 beschriebenen Gesellschaftszwecks erforderlich sind.

(2) Materielle Mittel:

- a) Beiträge, Förderungen oder sonstige Zuwendungen der Republik Österreich, der Länder und Gemeinden, öffentlicher und privater Körperschaften sowie sonstiger öffentlicher und privater Stellen und Einzelpersonen,
- b) Zuwendungen der Gesellschafter, einschließlich der von den Gesellschaftern zu leistenden Stammeinlagen,
- c) Freiwillige Zuwendungen von materiellen und immateriellen Werten, insbesondere von Geld, Gütern, Dienstleistungen, Rechten, etc.,
- d) Fördermittel der EU,
- e) Rückflüsse aus Förderungen und Verträgen,
- f) Erträge aus dem Vermögen der Gesellschaft,
- g) Aufnahme von Krediten,
- h) Erträge und eigene Einnahmen, insbesondere aus dem Betrieb des in § 2 Abs. (5) dieser Errichtungserklärung beschriebenen unentbehrlichen Hilfsbetriebs, sowie Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 4

Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet sondern selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht die Gesellschafter selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Gesellschaftszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (in Worten einunddreißigs-

ten) Dezember. In der Folge entsprechen die Geschäftsjahre dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) und ist zur Gänze bar einzuzahlen.
- (2) Die Stammeinlagen im Betrag von EUR 35.000,00 (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) wird zur Gänze von der Initiative 500 AG mit dem Sitz in Hannover, registriert zu HRB Nummer 203197 des Amtsgerichtes Hannover übernommen, die darauf sofort den Betrag von EUR 35.000,00 (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) bar einzahlt.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbstständig, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung des § 49 UGB zulässig.
- (4) Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift besetzt.
- (5) Zur verbindlichen Regelung der Geschäftsführungstätigkeit – und der Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern – kann die Generalversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, deren Ergänzung und Abänderung jederzeit erfolgen kann. In der Geschäftsordnung können insbesondere – auch über § 30j Absatz (5) GmbH-Gesetz hinausgehend – Geschäfte festgelegt werden, die nur mit Zustimmung der Generalversammlung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Die Geschäftsführer bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für
 - a) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,

- b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben und/oder Teilbetrieben,
 - d) den Erwerb oder die Veräußerung von Grundeigentum,
 - e) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie
 - f) alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
- (7) Jeder Geschäftsführer ist für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich und in allen, auch von ihm nicht direkt betreuten Geschäftsbereichen informations-, kontroll- und, falls zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, im Sinne der Vorschrift des § 115 UGB widerspruchsberechtigt. Mehrere oder alle Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 deutsches BGB, welcher sinngemäß anzuwenden ist, befreit werden.

§ 8

Ort und Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung kann durch jeden Geschäftsführer selbstständig erfolgen. Sie ist den einzelnen Gesellschaftern unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Absendens des Einberufungsschreibens und der Tag der Generalversammlung in diese Frist nicht einzubeziehen sind.
- (4) Alle Gesellschafter können Tagesordnungspunkte auch nach der Einberufung ankündigen; diese Tagesordnungspunkte sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn die Ankündigung allen Mitgesellschaftern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugeht.

§ 9

Beschlüsse der Generalversammlung

- (1) Die durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung (einschließlich Telefax und E-Mail) gemäß § 34 GmbH-Gesetz gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einberufung 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (4) Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Generalversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse, zu denen eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit kraft Gesetzes oder dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich ist.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Eine Vertretung durch sonstige Dritte ist nur zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind. Dasselbe gilt für die Hinzuziehung eines Beistandes.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hierzu einer schriftlichen auf die Ausübung dieses Rechts lautenden Vollmacht.
- (7) Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage, wobei je EUR 100,00 (in Worten: hundert Euro) Nominale eine Stimme gewähren. Jeder Gesellschafter hat aber mindestens eine Stimme.
- (8) Die Beschlussfassung der Gesellschaft erfolgt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, und soweit gesetzliche Vorschriften nicht zwingend eine höhere Mehrheit bestimmen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

§ 10 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Der Jahresabschluss ist nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften unter Verantwortlichkeit des oder der Geschäftsführer innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Erstellung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zur Genehmigung und Feststellung vorzulegen.
- (2) Die Ausschüttung eines allfälligen Zufallsgewinns ist nicht gestattet. Ein solcher ist auf neue Rechnung vorzutragen und für die Verwirklichung des Unternehmensgegenstands zu verwenden.

§ 11 Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafter bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.
- (2) Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu.
- (3) Die Geschäftsanteile sind übertragbar und teilbar, jedoch muss jeder Geschäftsanteil mindestens auf EUR 100,00 (Euro hundert) lauten.
- (4) Die Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen ist ebenso wie die Bestellung eines Nießbrauchs nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig. Dasselbe gilt für die Einräumung von Unterbeteiligungen, für Stimmrechtsbindungsverträge etc. und für sonstige vergleichbare Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte. Dieser Gesellschafterbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (5) Der Abtretungspreis entspricht – auch im Fall jeglicher Gesamtrechtsnachfolge – höchstens dem einbezahlten Nominalbetrag der übernommenen Stammeinlage.

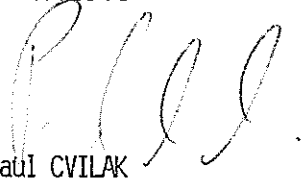
§ 12 Auflösung und Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Gesellschaftszweckes ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.

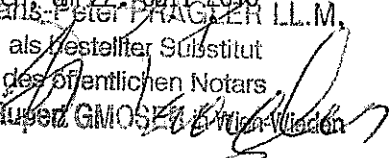
§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Vorschriften daraus ungültig sein oder werden sollten. In einem solchen Fall ist der Gesellschaftsvertrag sodann durch Beschluss der Generalversammlung so zu ergänzen oder abzuändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck dennoch erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 7.000,00 (Euro siebentausend) zuzüglich Umsatzsteuer von der Gesellschaft getragen.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen – soweit sich aus Gesetz und Vertrag nichts anderes ergibt – durch Briefe, Telefax oder E-Mails an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Adressen, Telefaxnummern oder E-Mail-Adressen der Gesellschafter.
- (4) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Gesellschafter und die Gesellschaft bevollmächtigen die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte Gesellschaft m.b.H., 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere Änderungen der Firma – auch in Notariatsaktsform – vorzunehmen, sofern dies zur firmenbücherlichen Eintragung der Gesellschaft notwendig ist.
- (6) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (7) Ausfertigungen dieses Notariatsakts dürfen an die Gesellschafter oder an die Gesellschaft selbst in beliebiger Anzahl erteilt werden.

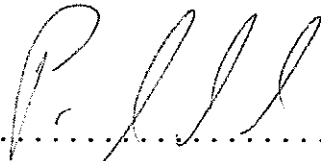
Wien, am 22.7.2010


Paul CVILAK
als Vorstand der Initiative 500 AG

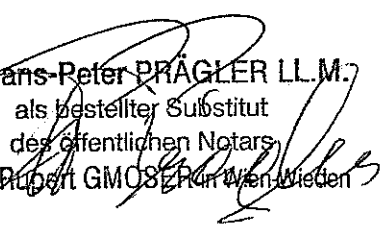
gefertigt gemäß Paragraph 54 Notariatsordnung

Wien, am 22. Juli 2010
Dr. Hans-Peter PRÄGLER LL.M.
als bestellter Substitut
des öffentlichen Notars
Mag. Rupert GMOSEK


lich genehmigt und sodann der Notariatsakt von ihm vor mir, Notarsubstitut, unterfertigt.-----



Paul CVILAK
als Vorstand der Initiative 500 AG



Dr. Hans-Peter PRÄGLER LL.M.
als bestellter Substitut
des öffentlichen Notars
Mag. Rupert Gmoser in Wien-Wieden